

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für Tennis-Turniere (Musterverein)

auf der Grundlage der CoronaSchVO ab 30.05.2020

Der Tennisverband Mittelrhein hat zur Durchführung von Tennis-Turnieren ab dem 11.06.2020 das nachfolgende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung erstellt. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist für alle am Turnier teilnehmenden Spieler/innen verbindlich. Die Spieler/innen erklären mit der Teilnahme am Turnier ihr Einverständnis zur Umsetzung der Vorgaben.

Ablauf von Turnieren hier beschreiben:

- Turniername: Verbandsmeisterschaften Senioren und Aktive
- Art des Turniers: Ranglistenturnier
- Turnierzeitraum: von 31.10.2020 bis 08.11.2020
- voraussichtliche Teilnehmerzahl: 120
- gleichzeitig Aktive SpielerInnen auf der Platzanlage: 20 SpielerInnen

Im Folgenden werden gemäß der CorSchVO die Regelungen zur Hygiene und dem Schutz vor Neuinfektionen für das Turnier [474111 und 474110] vorgegeben:

1. Benennung einer Person zur Einhaltung der Regeln des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes beim Turnier:

- Name Ansprechpartner: [...]
- Hier wird die Person gegenüber dem Gesundheitsamt benannt, die in allen Fragen Ansprechpartner ist und für die Umsetzung und Durchsetzung des Konzeptes sorgt.
- Wenn diese Person nicht auf der Anlage ist, wird das Amt auf eine zuständige Person übertragen, die sofort und alleine in allen Fragen entscheidet.

2. Berechtigungen zur Teilnahme am Turnier (gem. §1 (3) Nr. 3 CorSchVO):

- Die TeilnehmerInnen des Turniers werden vom TV Mittelrhein im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen informiert.
- Zur Turnierteilnahme sind nur solche TeilnehmerInnen berechtigt, die keine Symptome von Atemwegserkrankungen und Erkältungssymptomen aufweisen.

3. Organisatorische Vorkehrungen: Turnierleitung / Oberschiedsrichter / Turnierausschuss

- Beschreibung der Maßnahmen:
Turnierbüro im Eingangsbereich. Bitte keine Warteschlangen bilden. Bitte Mund Nasen Schutz tragen. Turnierleitung: Michael Siefert und Max Randerath

4. Abstandsgebot auf dem Vereinsgelände beim Turnier (gem. §2 CorSchVO):

- Der Mindestabstand der anwesenden TeilnehmerInnen von mindestens 1,5 m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.
- Zur Gewährleistung der Abstandsregel sind folgende Maßnahmen verbindlich umzusetzen:
 - Die Spielerbänke auf den Plätzen stehen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander.
 - Es werden ausreichend Sitzgelegenheiten auf den Plätzen vorgesehen, die in den Pausen einen Abstand von 1,50m für die SpielerInnen gewährleisten.

- Es wird während des gesamten Ablauf des Turniers für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln zu jeder Zeit ermöglichen, gesorgt.
- Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.

5. Rückverfolgbarkeit (gem. §2a CorSchVO)

- Die TeilnehmerInnen des Turniers werden über die Anmeldung digital erfasst. Die Anwesenheit auf der Anlage kann über den Turnierzeitplan nachvollzogen werden. Eine Rückverfolgung von mindestens 4 Wochen ist hierüber gewährleistet.
- Die ZuschauerInnen eines Turniers werden von der Turnierleitung in einer Liste oder digital gesondert erfasst.
- Folgende Daten werden erfasst: Datum, Uhrzeit des Aufenthalts, Name, Adresse, Telefonnummer.
- Die Liste wird von der Turnierleitung 4 Wochen aufbewahrt.

6. Räumliche Vorkehrungen zum Wettspielbetrieb (gem. §9 CorSchVO)

- Für die Vereinsräumlichkeiten gelten beim Turnier die gleichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts und der Gewährung des Mindestabstands wie beim sonstigen Spiel- und Trainingsbetrieb gemäß §9 (4) der CorSchVO. Nach diesen Maßgaben sind auch Dusch- und Waschräume sowie Umkleiden zu nutzen. Die entsprechenden Vorlagen zur Hygiene und Kennzeichnung von Räumlichkeiten sowie zur Zutrittssteuerung werden entsprechend verwendet und umgesetzt.
- Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen des TVM für das Konzept:
 - Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es ist ausreichend Seife bereitzustellen.
 - Auf den Toiletten und im Eingangsbereich von Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
 - In sämtlichen geöffneten Vereinsräumlichkeiten sind Schilder mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen gut sichtbar anzubringen.
 - Umkleidekabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m pro Person geöffnet werden. Je Umkleideraum ist die Anzahl auf eine Person je 5m² zu beschränken. Die maximal zulässige Personenanzahl ist am Eingang zur Umkleide zu kennzeichnen.
 - Umkleiden und Duschen sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften.
- Im Regenfall kann nach §9 (6) nicht in Tennishallen ausgewichen werden. Wettbewerbe können bis auf Widerruf aktuell ausschließlich draußen durchgeführt werden.
- Es sind maximal 100 Zuschauer unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf dem Vereinsgelände zulässig. Eine Rückverfolgbarkeit der Zuschauer wird gewährleistet. Die Einhaltung der maximalen Zuschaueranzahl ist durch eine vom Verein zu benennende verantwortliche Person sicherzustellen.

7. Bewirtung bei Wettkämpfen

- Die Bewirtung von Personen ist nur von gastronomischen Betrieben nach den Maßgaben des §14 der CorSchVO zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift Turnierleiter

Unterschrift Verein